

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 8. Juli 2021 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 34. ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Oktober 2020 (Bekanntmachung 05/2021 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Wahlordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen:

Wahlordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
- a) für die Wahl des Präsidenten,
 - b) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter (§ 86a Abs. 2 StBerG),
 - d) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auch auf andere Wahlhandlungen ausgedehnt werden.

§ 2 Geheime und offene Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (2) Andere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (3) Wird die geheime Wahl nach Abs. 1 oder 2 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.
- (4) Die offene Wahl erfolgt durch Handaufheben.
- (5) Die geheime Wahl ist unter Verwendung der von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die geheime Wahl auch unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen erfolgen. Dafür müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen und insbesondere die Einhaltung der Wahlgrundsätze der freien, geheimen und gleichen Wahl gewährleistet sein.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie vor Beginn einer geheimen Wahl wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten geleitet.

§ 4 Vorstand

Nach § 9 der Satzung ist der Vorstand in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge zu wählen:

- a) der Präsident
- b) sechs weitere Mitglieder nach ihrer beruflichen Niederlassung zu jeweils zwei Mitgliedern aus den folgenden Bezirken:
 - aa) Bezirk Chemnitz
 - Kreisfreie Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau;
 - bb) Bezirk Dresden
 - Kreisfreie Stadt Dresden, Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz, Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
 - cc) Bezirk Leipzig
 - Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen.
- c) die weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 5 Delegierte zur Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter

Die Delegierten zur Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter werden gemäß § 18 a der Satzung in einem Wahlgang gewählt.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Wahltermin fordert die Kammer die Mitglieder der Kammer auf, getrennt für den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Delegierten zur Satzungsversammlung Kandidaten vorzuschlagen. Kandidaten für die Ämter des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder nach § 4 Buchstabe b) gelten auch als Kandidaten für die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 Buchstabe c), wenn nicht ausdrücklich eine Einschränkung vorgenommen ist.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin schriftlich bei der Kammer eingegangen sein.

(3) Aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt die Kammer eine Kandidatenliste. Hierzu informiert die Kammer die vorgeschlagenen Personen über den Wahlvorschlag und fordert sie auf, der Kammer verbindlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären. In die Kandidatenliste sind nicht aufzunehmen:

- a) vorgeschlagene Personen, bei den Hinderungsgründe im Sinne von § 17 Abs. 2 der Satzung vorliegen und der Kammer bekannt sind und
- b) vorgeschlagene Personen, die der Kammer gegenüber schriftlich erklärt haben, für eine Kandidatur nicht zur Verfügung zu stehen.

(4) Die von der Kammer erstellte Kandidatenliste wird den Kammermitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Kammerversammlung, in der gewählt wird, bekannt gegeben.

(5) Gewählt werden können nur die auf der Kandidatenliste aufgeführten Kandidaten. Sofern dem Wahlleiter das schriftliche Einverständnis der Kandidaten vorliegt, kann ein Kandidat auch in Abwesenheit gewählt werden.

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1) Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl so lange durchzuführen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

(2) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind in den gemäß § 4 Buchstabe b) und c) getrennt durchzuführenden Wahlgängen die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

Als Delegierte sind der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint und der Kandidat, der die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint, gewählt. Als erster Stellvertreter ist gewählt, wer die drittmeisten, als zweiter Stellvertreter, wer die viertmeisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt, wenn mehr als zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 9 Vorschriften für die geheime Wahl

1) Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekanntzugeben.

(2) Für die Wahl sind ausschließlich die von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(3) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.

(4) Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist.

(5) Die Stimmzettel sind von den vom Wahlleiter zu bestimmenden Wahlhelfern, im Falle des § 3 vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern, einzusammeln und sofort auszuzählen.

(6) Bei der Durchführung der Wahl unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Vorschriften für die offene Wahl

- (1) Für die Vorschläge gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter zählt die offen abgegebenen Stimmen aus. Er kann sich Wahlhelfern bedienen.
- (2) Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen.

§ 11 Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift, Wahlanfechtung

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter, in den Fällen des § 3 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlvorschläge und die bei der schriftlichen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens für 6 Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.
- (3) Die Ergebnisse über die Wahlen des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder werden im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen oder in einem anderen amtlichen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Einwendungen gegen diese Wahlen können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer geltend gemacht werden. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Kammer eingegangen oder auf der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt worden sein. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe in dem Kammerbrief bzw. einem anderen amtlichen Mitteilungsorgan.

§ 12 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl aus einem wichtigen Grund ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 13 Abberufung

Auf die Abberufung aus einem Ehrenamt finden die Vorschriften der Wahlordnung über die geheime Wahl Anwendung.